

Hausordnung der Staatlichen Realschule Herrsching

Stand: 20.08.2013

I. Grundsätzliches Verhalten

Damit wir unsere Zielsetzungen erreichen, bedarf es einiger grundsätzlicher Übereinkünfte. Ein entspanntes Zusammenleben und erfolgreiches Arbeiten an der Schule ist nur möglich, wenn alle Beteiligten aufeinander **Rücksicht nehmen, notwendige Regelungen kennen und beachten.**

Den Anweisungen der Lehrkräfte ist aus diesem Grund Folge zu leisten.
Jeder muss sich der Verantwortung für das Ganze stets bewusst sein und diese mit tragen.

1. Die Realschule Herrsching wird von uns geprägt.

Ob es ein Haus mit zufriedenen Menschen ist, hängt weitgehend von uns ab. Höfliches Verhalten untereinander und ein **positives Auftreten im Umfeld unserer Schule** sowie ein pfleglicher Umgang mit den Sachgegenständen sind dafür wesentliche Voraussetzungen.

2. Konflikte werden sich nicht immer vermeiden lassen.

Zwischenmenschliche Probleme sollen zunächst durch offene Gespräche mit den Betroffenen selbst gelöst werden. Hierbei kann das Einschalten von Klassensprechern, Klassenleitern oder Verbindungslehrern hilfreich sein. Auch stehen Mitschüler als ausgebildete Streitschlichter und Fachkräfte wie Schulpsychologen und Sozialpädagogen zur Verfügung, so dass nur als letzte Möglichkeit die Schulleitung eingebunden werden soll.

Sachbeschädigungen belasten das Miteinander. Das Vertrauensverhältnis ist wieder hergestellt, wenn der Verursacher des Schadens hierfür Verantwortung übernimmt. Auch unnötige Verschmutzungen müssen unterbleiben.

3. Was unsere Mitmenschen verletzen kann, soll unterbleiben.

4. Der schulische Alltag erfordert unsere ganze Konzentration und Aufmerksamkeit.

Um die Arbeit erfolgreich und zufrieden stellend zu erfüllen, sind eine ordentliche Vorbereitung sowie das Bereitstellen des gesamten Unterrichtsmaterials unerlässlich. Jeder Schüler hat das Recht auf einen ungestörten Unterricht.

Neben dieser bestehenden Hausordnung hängt daher ein allgemein gültiger Verhaltenskodex in jedem Klassenzimmer.

Auch soll sich bei Eintritt in die Staatliche Realschule Herrsching jeder einzelne den Zielsetzungen unserer Schule verpflichtet fühlen und eine Schulverfassung unterzeichnen.

II. Äußeres Erscheinungsbild

1. Ziel der Schule ist es, dass sich alle Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit und auf dem Schulgelände so verhalten, dass das Ansehen der Schule keinen Schaden leidet. Sie sollen in der Schule lernen, wie sie sich in einem späteren Leben und Beruf präsentieren müssen.
2. Dazu gehört, dass alle ordentlich und den Anforderungen der Schule entsprechend gekleidet kommen. Im Besonderen weisen wir darauf hin, dass zu großzügige Ausschnitte oder ein weit unterhalb der Taille getragener Hosenbund nicht dem Erscheinungsbild unserer Schule entsprechen.
3. An Tagen mit Sportunterricht ist aus Sicherheitsgründen auf Piercing zu verzichten oder das Piercing vor dem Unterricht abzuleben.
4. Das Tragen von Kopfbekleidung im Schulhaus ist zu unterlassen.

III. Aufenthaltsregeln

1. Die Unterrichtsräume sind erst ab Unterrichtsbeginn zugänglich. Um 7:40 (1. Gong) begeben sich die Schüler zu den Unterrichtsräumen und warten dort ruhig auf den Fachlehrer der ersten Stunde. Vor 7:40 Uhr eintreffende Schüler halten sich in der Aula auf.
2. Alle Schüler begeben sich spätestens um 7:50 Uhr (2. Gong) in die Klassenzimmer bzw. Fachräume, damit ein pünktlicher Unterrichtsbeginn möglich ist und Störungen unterbleiben. Zu spät kommende Schüler melden sich im Sekretariat. Bei Stundenwechsel halten sich die Schüler im Klassenzimmer auf.
3. In den Fachlehrsälen und den Sporthallen ist der Aufenthalt aus versicherungstechnischen Gründen den Schülern nur in Anwesenheit der Fachlehrer erlaubt.
4. Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden.
5. Das Verlassen des Schulbereichs während der Unterrichts- und Pausenzeiten (auch Mittagspause) ist nicht gestattet.

IV. Pausenregelung

1. In der Regel halten sich die Schüler während der Pause entweder in der Aula oder im Außengelände auf bzw. in den ihnen zugewiesenen Bereichen auf. Diese werden ihnen am Schuljahresbeginn bzw. bei Bedarf von den jeweiligen Klassenleitern mitgeteilt. Für Interessierte steht zu festen Öffnungszeiten die Schülerbücherei für einen Aufenthalt zur Verfügung.
2. Die Mitarbeiterinnen im Sekretariat stehen allen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Möglichen mit Rat und Tat zur Seite. Damit sie aber ihren zahlreichen Aufgaben nachkommen können, ist es unbedingt notwendig, folgende Öffnungszeiten einzuhalten:
 - vor dem Unterricht,
 - während der Pause,
 - nach dem Unterricht.
3. Der Verkauf von Essen und Getränken findet nur zu den angegebenen Öffnungszeiten des Kiosks statt.
4. Es ist ein Gebot der Fairness, dass sich alle Schüler beim Pausenverkauf in einer Reihe anstellen. Diese Ordnung beschleunigt den Pausenverkauf und hilft dem Hausmeister.
5. Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten, begeben sich alle Schüler nach dem 1. Gong um 10:30 Uhr vor ihre Klassenzimmer oder die Fachräume.
6. Jeder Schüler trägt dazu bei, die Aufenthaltsbereiche ordentlich zu hinterlassen.

V. Ordnung und umweltgerechtes Verhalten in den Klassenzimmern und Fachräumen

1. Jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Arbeitsplatzes verantwortlich; jede Klasse für ihr Klassenzimmer.
2. Festgestellte Schäden oder Beschmutzungen sind sofort der Lehrkraft zu melden.
3. Jede Klasse stellt einen Ordnungsdienst.
4. Beim Verlassen des Klassenzimmers verschließt die Lehrkraft den Raum. Geldbeträge oder Wertgegenstände sollen keinesfalls in den unbeaufsichtigten Garderoben oder Schultaschen verwahrt werden. **Eine Haftung kann die Schule aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen.**
5. Das Kaugummikauen ist prinzipiell auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
6. Zur Unterstützung des Reinigungspersonals ist das Klassenzimmer ordnungsgemäß zu hinterlassen.
7. Schüler und Lehrkräfte tragen in verantwortungsvoller Weise zum Umweltschutz bei.

VI. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

1. Erkrankungen

Bei Unterrichtsversäumnissen wegen Erkrankung ist die Schule vor Unterrichtsbeginn durch einen Erziehungsberechtigten telefonisch, per Fax oder ESIS zu verständigen. Die schriftliche Krankheitsbestätigung ist unmittelbar bei Wiederbesuch des Unterrichts nachzureichen, ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, wenn

- die Erkrankung mehr als zehn Tage dauert
oder
- sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen bzw. Zweifel an der Erkrankung bestehen.

Die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuchs gehört zu den Fürsorgepflichten der Schule. Sie ist in § 29 der Realschulordnung geregelt.

2. Versäumte angekündigte Leistungsnachweise

Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, erhält er einen Nachtermin. Wenn ein Schüler beispielsweise nur am Tag der Schulaufgabe krank war, kann jedoch der Nachtermin gleich am nächsten Tag angesetzt werden. Ist eine ausreichende Beurteilung des Schülers aufgrund von Fehltagen nicht möglich, wird eine Ersatzprüfung angesetzt. Wurde ein Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt, entfällt die Möglichkeit eines Nachtermins; es muss die Note "ungenügend" erteilt werden. Nachholschulaufgaben finden in der Regel am Nachmittag statt, um Unterrichtsausfall zu vermeiden.

3. Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht

Befreiungen vom Unterricht sind bei der Klassenleitung bzw. Schulleitung drei Tage vorher zu beantragen und entsprechend zu begründen. Vorausplanbare Termine, wie zum Beispiel eine Fahrprüfung, sind in die Ferien zu legen.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts oder während der Mittagspause vor dem Nachmittagsunterricht, so wendet er sich wegen einer Befreiung an das Sekretariat und verständigt die jeweilige Lehrkraft. Die Aufsichtspflicht, die der Schule obliegt, verbietet es, dass Schüler ohne Befreiung das Schulhaus verlassen. In der Regel muss der Schüler abgeholt werden. Die Befreiung setzt auf jeden Fall das telefonisch gegebene Einverständnis eines Erziehungsberechtigten voraus.

4. Nachlernen

Bei Erkrankungen und Befreiungen vom Unterricht treten zwangsläufig Wissenslücken auf. Daher ist der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.

5. Verspätetes Eintreffen zum Unterricht

Schüler, die aus welchen Gründen auch immer, zu spät zum Unterricht kommen, müssen sich grundsätzlich im Sekretariat melden. Bei verschuldeten Verspätungen wird eine Nacharbeit angesetzt.

VII. Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren

1. Die Lehrkräfte informieren zu Beginn des Schuljahres die Schüler über die entsprechenden Fluchtwege und über das bei Alarm nötige Verhalten.
2. Bei Feuersalarm sind die Regeln des in den Zimmern ausgehängten Alarmplanes zu beachten.
3. Die Anweisungen der Lehrkräfte sind unbedingt zu befolgen, damit die Unterrichtsgruppe geschlossen am Sammelpunkt eintrifft und dort die Vollzähligkeit der Gruppe überprüft werden kann.

VIII. Verbote

Jeder hat gleichermaßen das Recht auf Rücksichtnahme. Dies entspricht dem Geist unserer Schule, genau so wie Selbstverantwortlichkeit, Einsicht und Toleranz.

Deshalb werden nur wenige Verbote ausdrücklich hier aufgenommen. Sie sind in der für alle Realschulen geltenden Schulordnung enthalten.

1. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände und im Sichtbereich der Schule untersagt.
2. Die Benutzung von elektronischen Geräten ist auf dem Schulgelände verboten.
3. Die Mitnahme von Tretrollern und Skateboards in das Schulgelände ist untersagt.
4. Alle Gegenstände, die die Ordnung der Schule stören, sind nicht erlaubt.

IX. Regelung nicht ausdrücklich angesprochener Fälle

Eine Beschreibung der Regeln für das Zusammenleben an einer Schule kann nicht alle denkbaren Einzelfälle ansprechen.

Solche Fälle werden gemäß den Vereinbarungen entsprechend geregelt.

X. Inkrafttreten

Diese Regeln wurden in Absprache und gegenseitigem Einvernehmen mit der Schülermitverantwortung, der Lehrerkonferenz, dem Schulforum und dem Elternbeirat zusammengestellt. Sie werden von allen genannten Gruppen getragen.